

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordneten- ver-sammlung	Drucksache	7 / LP 21-26 STVV
--	------------	------------------------------

Az.:	1/012.214	Erlensee, den 01.04.2021
Fb.:	Zentrale Dienste	

Betr.:	Wahl der Schriftführerin/des Schriftführers und ihrer/seiner Stellvertreterin- nen/Stellvertreter
--------	--

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	22.04.2021	7. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Zum Schriftführer wird der
Magistratsoberrat **Kling**, Harald gewählt

2. Als stellvertretende Schriftführer/innen werden als einheitlicher Wahlvorschlag
Magistratsrätin **Körner**, Simone
Verwaltungsangestellter **Krannich**, Christian
Verwaltungsangestellte **Minnameyer**, Dorothee
Verwaltungsangestellte **Mattis**, Iris
Verwaltungsangestellter **Mayer**, Reiner
Verwaltungsangestellter **Schilling**, Marc
Verwaltungsangestellter **Weidenbach**, Heinz

gewählt.

Begründung:

Nach § 61 Abs. 2 S. 2 HGO können Stadtverordnete oder Gemeindebedienstete – und zwar auch solche, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Erlensee haben – oder Bürger zu Schriftführern gewählt werden.

Es empfiehlt sich, diese Aufgabe an die Bediensteten der Stadt zu übertragen, damit die Stadtverordneten ihre Aufmerksamkeit ungeteilt dem Beratungsgang widmen können.

Zu 1.

Der Schriftführer ist nach Stimmenmehrheit (§55 Abs. 5 HGO) zu wählen, gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung, wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.

Zu 2.

Die Wahl der Stellvertreter erfolgt nach dem Verhältniswahlverfahren, da mehrere gleichartige unbesoldete Stellen zu besetzen sind.

Haben sich alle Stadtverordnete auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, ist gemäß § 55 Abs. 2 S. 1 HGO der einstimmige Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über die Annahme dieses Wahlvorschlags ausreichend; Stimmenthaltungen sind unerheblich.

Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden.